

Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen (Art. 62 Abs. 1 Handelsregisterverordnung).

Die Geschäftsführung der

Firma: _____ mit Sitz in _____
erklärt, dass:

- a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
 - b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - c. sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.
- Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte **der letzten beiden Geschäftsjahre**,
- und
- Verzichtserklärungen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung

liegen bei.

Ort, Datum

Der Geschäftsführer:

Vorname, Name

Hinweis:

Diese Erklärung muss von mindestens einem Verwaltungsrat oder Geschäftsführer unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach den Artikeln 10–12 HRegV und werden gesondert aufbewahrt.